Geschäftsordnung Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) Berlin

I. Grundsätze

§ 1 - Konstituierung

(1) Die konstituierende Sitzung des LJHA soll innerhalb eines Monats nach Wahl oder Bestellung der neuen Mitglieder einberufen werden. Hierzu werden die Mitglieder durch die Leiterin oder den Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, in der die Geschäftsstelle angesiedelt ist, eingeladen.

(2) In der konstituierenden Sitzung übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung nach Absatz 1 bis zur Übernahme der Geschäfte durch die gewählte Vorsitzende bzw. den gewählten Vorsitzenden die Sitzungsleitung.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung nach Absatz 1 ruft die Namen der Mitglieder des LJHA auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden durch.

§ 2 - Vorstand

(1) Der LJHA wählt aus seiner Mitte in voneinander getrennten geheimen Wahlgängen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand.

(2) Als Mitglied des Vorstands ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des LJHA abgewählt werden. Sofern die erforderliche Anzahl der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller vorliegt, muss der Antrag behandelt werden. Die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind nur abgewählt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für eine andere Kandidatin bzw. einen anderen Kandidaten entscheiden. (4) Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, vertritt den LJHA nach außen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands vereinbaren gemeinsam die Art und Weise der Zusammenarbeit.

(6) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des LJHA und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Die bzw. der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 3 - Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

(2) Soweit der LJHA in einer seiner vorangegangenen Sitzungen die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds sind Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern der Antrag mindestens am Tag der letzten Vorstandssitzung vor dem festgelegten Sitzungstermin (in der Regel 9 Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungstermin) in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des LJHA eingegangen ist.

(4) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des LJHA ergänzt werden. Hierdurch dürfen die Rechte abwesender Mitglieder nicht verletzt werden.

§ 4 - Einberufung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des LJHA finden regelmäßig statt und werden von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle des LJHA. Die Einladung ist den Mitgliedern des LJHA jeweils mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Beifügung der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen beizufügen.

(3) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist abgesehen werden.

(4) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Geschäftsstelle des LJHA beantragt. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen.

(5) Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Sitzung des LJHA als Präsenz-, als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridversammlung durchgeführt wird und die Mitglieder ihre Mitgliederrechte in diesen Fällen im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel Videokonferenz, Online-Formular).

§ 5 - Teilnahme und Verhinderung

(1) Die ordentlichen Mitglieder des LJHA sind verpflichtet, an den Sitzungen des LJHA teilzunehmen.

(2) Im Fall der Verhinderung ist die Stellvertreterin bzw. Stellvertreter so rechtzeitig zu informieren, dass eine Teilnahme ermöglicht werden kann.

II. Sitzungen

§ 6 - Beschlussfähigkeit des LJHA

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des LJHA fest.

(2) Der LJHA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 - Beratungsablauf, Redeordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bringt die Sitzungsleitung die Beratungsgegenstände in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung bzw. Beschlussfassung.

(2) Die Mitglieder des LJHA haben jederzeit die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden. Die Sitzungsleitung führt die Redeliste und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

(3) Wortmeldungen zu den Beratungen werden durch Handaufheben geäußert. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch die Worte „zur Geschäftsordnung“ begleitend geäußert. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich außerhalb der Redeliste zuzulassen und abzustimmen.

(4) Die Sitzungsleitung hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Zur Beratung eingeladenen Sachverständigen, der Einbringerin bzw. dem Einbringer von Beschlussanträgen sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Landesjugendamtes kann die Sitzungsleitung außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.

(5) Gästen kann mit Zustimmung des LJHA von der Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

(6) Die Beschlussfassung soll erst erfolgen, nachdem jedem Mitglied des LJHA die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich zu der Sachlage zu äußern.

§ 8 - Anträge

(1) Jedes Mitglied des LJHA kann Anträge stellen. In der Regel erfolgen Beschlussanträge nach vorheriger Diskussion in den Unterausschüssen.

(2) Anträge müssen so formuliert sein, dass mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ darüber abgestimmt werden kann.

(3) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen kann jedes Mitglied vor und während der Beratung Zusatz- oder Änderungsanträge stellen. Diese Anträge müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand stehen.

(4) Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge durch die Sitzungsleitung festgelegt.

§ 9 - Beschlussfassung durch Abstimmungen und Wahlen

(1) Der LJHA beschließt im Rahmen einer Abstimmung über Anträge und bei Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der LJHA stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung/Wahl erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungs-/Wahlergebnis wird durch Feststellung der Mehrheit durch die Sitzungsleitung festgestellt. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

(3) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in den Wahlvorgang die geheime Wahl verlangen. Dann erfolgt die Wahl durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Beschlüsse des LJHA können im Ausnahmefall auf Anfrage des Vorstands in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Arbeitstage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des LJHA daran beteiligt und kein Mitglied dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des LJHA widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des LJHA unverzüglich in Textform bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen unter Verwendung eines elektronischen Bild-Ton-Kommunikationsmittels werden die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im Zweifelsfall einzeln zu ihrem Stimmverhalten abgefragt. Das Stimmverhalten wird jedoch nicht personenbezogen dokumentiert. Soweit bei Verwendung eines elektronischen Bild-Ton-Kommunikationsmittels die geheime Abstimmung verlangt wird, ist diese bis zur Bereitstellung entsprechender technischer Voraussetzungen nur dann möglich, wenn diese mithilfe einer standarisierten Vorlage per Brief erfolgt. Das Ergebnis wird durch die Geschäftsstelle festgestellt.

§ 10 - Niederschrift

(1) Über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- Tag, Ort und Dauer der Sitzung
- Namen der anwesenden Mitglieder der Sitzung
- die behandelten Gegenstände und den Wortlaut der Beschlüsse
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse

- Erklärungen von Mitgliedern, die ausdrücklich für die Aufnahme in die Niederschrift gegeben wurden.

(3) Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle des LJHA verfasst und ist vor Übersendung an die Mitglieder des LJHA mit dem Vorstand abzustimmen.

(4) Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung der jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der auf die Bekanntgabe der Niederschrift folgenden Sitzung geltend zu machen. Über ihre Aufnahme entscheidet der LJHA.

(5) Der LJHA genehmigt die Niederschrift seiner Sitzungen durch Beschluss.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 11 - Unterausschüsse

(1) Der LJHA kann Unterausschüsse einrichten.

(2) Jedes Mitglied des LJHA kann in einen oder mehrere Unterausschüsse gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder eines Unterausschusses, auch die nach § 39 Abs. 3 Satz 2 AG KJHG zu den Unterausschüssen hinzugewählten, haben bei dessen Sitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Geschäftsordnung des LJHA gilt für die Arbeit in den Unterausschüssen entsprechend.

§ 12 - Geschäftsführung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte des LJHA und seiner Unterausschüsse.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 22.01.1997 außer Kraft.